

A. Kantonsratsgesetz

(Änderung vom ; Effizienzsteigerung)

Der Kantonsrat,

nach Einsicht in den Antrag der Geschäftsleitung des Kantonsrates
vom 19. Januar 2012,

beschliesst:

I. Das **Kantonsratsgesetz** vom 5. April 1981 wird wie folgt geändert:

§ 3. ¹ Das älteste und das jüngste anwesende Mitglied des Kantonsrates eröffnen gemeinsam die konstituierende Sitzung. Sie halten ihre Ansprache in alphabetischer Reihenfolge. b. Eröffnung

² Das Mitglied, das als zweites gesprochen hat, bezeichnet vorläufig zwei Sekretärinnen oder Sekretäre und vier Stimmzählerinnen oder Stimmzähler. Unter seinem Vorsitz wählt der Rat seine Präsidentin oder seinen Präsidenten (Präsidium).

³ Nachdem das Präsidium den Vorsitz übernommen hat, wählt der Rat:

- a. die erste Vizepräsidentin oder den ersten Vizepräsidenten (erstes Vizepräsidium),
- b. die zweite Vizepräsidentin oder den zweiten Vizepräsidenten (zweites Vizepräsidium),
- c. drei Ratssekretärinnen oder Ratssekretäre (Ratssekretariat),
- d. die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung gemäss § 41,
- e. die Stimmzählerinnen und Stimmzähler.

§ 5 a. Abs. 1–3 unverändert.

⁴ Die Geschäftsleitung des Kantonsrates wacht über die Einhaltung der Offenlegungspflichten. Sie fordert die Ratsmitglieder zu Beginn jedes Amtsjahres auf, sich im Register der Interessenbindungen einzutragen. Offenlegung
von Interessen-
bindungen

Abs. 5 unverändert.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Hans-Ueli Vogt, Zürich (Präsident); Brigitta Johner-Gähwiler, Urdorf; Rolf Steiner, Dietikon; Sekretärin: Heidi Baumann.

Ausstand	<p>§ 8 a. Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Die Ausstandspflicht gilt nicht bei Wahlen.</p> <p>Abs. 2 wird zu Abs. 3.</p> <p>⁴ Bei der Behandlung des Budgets und allgemein verbindlicher Erlasse besteht keine Ausstandspflicht.</p> <p>Abs. 4 wird zu Abs. 5.</p>
Verhandlungsgegenstände	<p>§ 12. ¹ Verhandlungsgegenstände des Kantonsrates sind:</p> <p>lit. a unverändert;</p> <p>b. Berichte und Anträge Ziff. 1–3 unverändert;</p> <p>4. der Finanzkontrolle, der Ombudsperson und der oder des Beauftragten für den Datenschutz, Ziff. 5 unverändert;</p> <p>lit. c–l unverändert.</p> <p>² Verhandlungsgegenstände gemäss Abs. 1 lit. b können von der antragstellenden Behörde nur mit Zustimmung der Geschäftsleitung zurückgezogen werden.</p>
Wahlverfahren	<p>§ 13. ¹ Folgende Wahlen werden im geheimen Verfahren durchgeführt:</p> <p>lit. a unverändert;</p> <p>b. die Mitglieder der obersten kantonalen Gerichte,</p> <p>lit. c unverändert;</p> <p>d. die Mitglieder des Baurekursgerichts und des Steuerrekursgerichts.</p> <p>² In allen übrigen Fällen werden die Wahlen im geheimen Verfahren durchgeführt, wenn mehr Vorschläge gemacht wurden, als Sitze zu vergeben sind.</p> <p>Abs. 3 unverändert.</p>
Überweisung	<p>§ 15. ¹ Innert drei Monaten nach Einreichung teilt der Regierungsrat der Geschäftsleitung die Bereitschaft zur Entgegennahme der Motion mit oder lehnt sie mit schriftlichem Bericht an die Mitglieder des Kantonsrates ab.</p> <p>Abs. 2 und 3 unverändert.</p>
Bericht- erstattung und Antrag	<p>§ 16. ¹ Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat innert zwei Jahren die mit der überwiesenen Motion verlangte Vorlage zusammen mit seinem Bericht und Antrag.</p>

² Der Regierungsrat kann drei Monate vor Ablauf der Frist eine Fristverlängerung um höchstens ein Jahr beantragen. Lehnt der Kantonsrat den Antrag ab, steht dem Regierungsrat eine Behandlungsfrist von höchstens sechs Monaten seit der Ablehnung zu.

§ 23. ¹ Innert drei Monaten nach Einreichung teilt der Regierungsrat der Geschäftsleitung die Bereitschaft zur Entgegennahme des Postulates mit oder lehnt es mit schriftlichem Bericht an die Mitglieder des Kantonsrates ab. Überweisung

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 24. ¹ Der Regierungsrat erstattet zu einem überwiesenen Postulat innert zwei Jahren Bericht über das Ergebnis der Prüfung. Der Kantonsrat kann diese Frist anlässlich der Überweisung auf ein Jahr verkürzen. Bericht-
erstattung

² Der Regierungsrat kann drei Monate vor Ablauf der Frist eine Fristverlängerung um höchstens ein Jahr beantragen. Lehnt der Kantonsrat den Antrag ab, steht dem Regierungsrat eine Behandlungsfrist von höchstens sechs Monaten seit der Ablehnung zu.

Abs. 3–5 unverändert.

§ 24 a. ¹ Wird ein als dringlich bezeichnetes Postulat von 60 anwesenden Ratsmitgliedern unterzeichnet, nimmt der Regierungsrat dazu innert fünf Wochen schriftlich begründet Stellung. Der Kantonsrat diskutiert und beschliesst in der übernächsten Sitzungswoche Überweisung oder Ablehnung des Postulates. Dringlich-
erklärung

Abs. 2 unverändert.

§ 25. ¹ Die Mitglieder des Kantonsrates sind berechtigt, mit einer parlamentarischen Initiative zu verlangen. Gegenstand
und Form

- a. die Total- oder Teilrevision der Kantonsverfassung,
- b. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Gesetzes,
- c. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Kantonsratsbeschlusses,
- d. die Einreichung einer Standesinitiative.

² Eine parlamentarische Initiative muss als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden. Die Initiative auf Totalrevision der Kantonsverfassung ist nur in der Form einer allgemeinen Anregung zulässig.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

- Vorläufige Unterstützung § 26. ¹ Das Präsidium stellt fest, ob mindestens 60 anwesende Mitglieder die Parlamentarische Initiative vorläufig unterstützen. Es findet dazu eine Reduzierte Debatte statt.
- ² Wird die Initiative vorläufig unterstützt, überweist der Rat sie einer Kommission zu Bericht und Antrag.
- Kommission § 27. ¹ Die Kommission berät die Parlamentarische Initiative. Sie kann dem Rat Zustimmung, Ablehnung oder Änderungen beantragen.
- ² Mit Einverständnis des Regierungsrates kann sie sich durch Angestellte der Verwaltung unterstützen lassen.
- Oberaufsicht § 34 a. ¹ Der Kantonsrat und seine Organe üben insbesondere über folgende Behörden und Organisationen die Oberaufsicht nach Massgabe von Art. 57 KV und der kantonalen Gesetze aus:
- a. Regierungsrat und Verwaltung,
 - b. Rechtspflege,
 - c. selbstständigen Anstalten,
 - d. Finanzkontrolle, Ombudsperson, Beauftragte oder Beauftragter für den Datenschutz,
 - e. die von der Kantonsverfassung anerkannten kantonalen kirchlichen Körperschaften und anerkannten weiteren Religionsgemeinschaften.
- Abs. 2 und 3 unverändert.
- Ratsmitglieder § 34 c. Abs. 1 und 2 unverändert.
- ³ Soweit Rats- und Kommissionsmitglieder sowie übrige Teilnehmende von Kommissionssitzungen Kenntnis von Äusserungen oder Akten erhalten, die dem Amtsgeheimnis unterstehen, sind sie ihrerseits an dieses gebunden.
- b. Aufsichtskommissionen § 34 e. ¹ Die Finanzkommission, die Geschäftsprüfungskommission, die Justizkommission und die für die Aufsicht über die selbstständigen Anstalten zuständigen Kommissionen können im Rahmen ihres Bereiches der Oberaufsicht überdies
- a. beim Regierungsrat beziehungsweise bei der zuständigen obersten Justizbehörde, beim zuständigen Anstaltsorgan oder bei der Finanzkontrolle die Herausgabe aller mit der Beurteilung des Finanzhaushaltes beziehungsweise der Geschäftsführung im Zusammenhang stehenden Akten verlangen,
- lit. b unverändert.
- Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 34 f. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Bevor ein Mitglied des Kantonsrates einen Antrag auf Einsetzung einer Untersuchungskommission stellen kann, muss in einer Interpellation Aufschluss über die besonderen Vorkommnisse verlangt worden sein. Die Finanzkommission, die Geschäftsprüfungskommission, die Justizkommission und die Aufsichtskommissionen über die selbstständigen Anstalten können einen solchen Antrag aufgrund ihrer Untersuchungen ohne vorangehende Interpellation zur Verhandlung bringen.

Parlamentarische
Untersuchungs-
kommission
a. Einsetzung

Abs. 4 unverändert.

⁵ Der Kantonsrat kann Mitglieder der Kommission und das Präsidium aus wichtigen Gründen absetzen.

§ 36. ¹ Ein Mitglied des Rates kann eine Ermahnung beantragen, wenn es einer oder einem der nachfolgend genannten Amtsträgerinnen oder Amtsträger vorwirft, gegen das Recht verstossen oder eine Amtspflicht verletzt zu haben:

Ermahnung

- a. Mitglieder des Regierungsrates,
- b. Mitglieder der obersten kantonalen Gerichte,
- c. die Leitung der Finanzkontrolle, die Ombudsperson und die oder der Beauftragte für den Datenschutz.

² Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach § 35.

§ 38. ¹ Gegen ein Mitglied des Regierungsrates oder eines obersten kantonalen Gerichts kann eine Strafuntersuchung wegen eines in Ausübung seines Amtes begangenen Verbrechens oder Vergehens nur eröffnet werden, wenn der Kantonsrat dazu die Ermächtigung erteilt hat.

b. Wegen
anderer
Handlungen

Abs. 2–4 unverändert.

§ 39. Die schriftliche Ausfertigung der Beschlüsse des Kantonsrates trägt die Unterschriften des Präsidiums und einer Ratssekretärin oder eines Ratssekretärs.

Ausfertigung
von Beschlüssen

§ 39 a. Soll der Beleuchtende Bericht über Abstimmungsvorlagen durch die Geschäftsleitung des Kantonsrates statt durch den Regierungsrat abgefasst werden, beschliesst dies der Rat mit der Verabschiedung der Vorlage.

Beleuchtende
Berichte

Der bisherige § 45 wird zu § 40 a.

Der bisherige § 48 wird zu § 40 b.

- Stillstand des
Fristenlaufs
- § 40 c. Setzt der Kantonsrat seine Sitzungen um mehr als zwei Wochen aus, stehen höchstens halbjährige Fristen zur Behandlung parlamentarischer Vorstösse zwischen dem Tag des ersten Sitzungsausfalls und der Wiederaufnahme der Sitzungen still.
- Zusammen-
setzung
- § 41. ¹ Die Geschäftsleitung besteht aus mindestens 15 Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus
- dem Präsidium sowie dem ersten und zweiten Vizepräsidium,
 - dem Ratssekretariat,
 - den Präsidentinnen und Präsidenten der Fraktionen,
 - den weiteren Mitgliedern.
- ² Werden das Präsidium, das erste oder das zweite Vizepräsidium mit Mitgliedern von Fraktionen besetzt, welche aufgrund ihrer Grösse Anspruch auf höchstens einen Sitz in der Geschäftsleitung haben, wird diese um die entsprechende Anzahl Sitze erweitert.
- Abs. 2 wird zu Abs. 3.
- Wahl
- § 42. ¹ Die Geschäftsleitung wird in der konstituierenden Sitzung und dann jeweils jährlich in der ersten Sitzung des Monats Mai bestellt.
- ² Das abtretende Präsidium ist für das folgende Jahr weder für das Präsidium noch für das erste oder das zweite Vizepräsidium wählbar.
- Abs. 3 unverändert.
- Zuständigkeit
a. Allgemeines
- § 43. Abs. 1 und 2 unverändert.
- ³ Sie übt die Oberaufsicht über die Finanzkontrolle, die Ombudsperson und die Beauftragte oder den Beauftragten für den Datenschutz aus.
- ⁴ Sie kann die Aufsichtskommissionen mit Abklärungen beauftragen, die sie im Zusammenhang mit der Oberaufsicht des Kantonsrates als notwendig erachtet. Die beauftragte Kommission erstattet der Geschäftsleitung Bericht über das Ergebnis ihrer Untersuchung.
- Abs. 5 und 6 unverändert.
- ⁷ Sie setzt eine Redaktionskommission ein, die für die redaktionelle Bereinigung der vom Kantonsrat zu beschliessenden Erlasse sorgt.
- c. Informations-
zugang
- § 43 b. ¹ Die Geschäftsleitung entscheidet über Gesuche auf Zugang zu den beim Kantonsrat vorhandenen Informationen.
- ² Betrifft das Gesuch Informationen einer Kommission, ist diese vorgängig zur Stellungnahme einzuladen.

§ 44. ¹ Die Geschäftsleitung nimmt entgegen:

- a. an den Kantonsrat gerichtete Petitionen,
- b. Aufsichtseingaben über den Regierungsrat und die Verwaltung sowie die Justizverwaltung,
- c. Ausstandsbegehren, die gemäss Gesetz vom Kantonsrat zu behandeln sind.

Abs. 2–5 unverändert.

Marginalie zu § 44 a:

- e. Controlling und Rechnungslegung

d. Petitionen, Aufsichtseingaben, Ausstandsbegehren

Falls die Änderung des Kantonsratsgesetzes gemäss Vorlage 4793 vor oder gleichzeitig mit dieser Änderung in Kraft tritt, gilt für die §§ 43 b–44 a folgende konsolidierte Fassung:

§ 43 b. ¹ Die Geschäftsleitung weist die Vorhaben der interkantonalen und internationalen Zusammenarbeit anhand des Berichts gemäss § 40 g den Sachkommissionen zu.

² Sie bestimmt die Vertretungen des Kantonsrates in interkantonalen und internationalen Gremien.

c. Zuweisung der Vorhaben der interkantonalen und internationalen Zusammenarbeit

§ 43 c. ¹ Die Geschäftsleitung entscheidet über Gesuche auf Zugang zu den beim Kantonsrat vorhandenen Informationen.

² Betrifft das Gesuch Informationen einer Kommission, ist diese vorläufig zur Stellungnahme einzuladen.

d. Informationszugang

§ 44. ¹ Die Geschäftsleitung nimmt entgegen:

- a. an den Kantonsrat gerichtete Petitionen,
- b. Aufsichtseingaben über den Regierungsrat und die Verwaltung sowie die Justizverwaltung,
- c. Ausstandsbegehren, die gemäss Gesetz vom Kantonsrat zu behandeln sind.

Abs. 2–5 unverändert.

Marginalie zu § 44 a:

- f. Controlling und Rechnungslegung

e. Petitionen, Aufsichtseingaben, Ausstandsbegehren

Parlaments-
dienste

§ 46. Abs. 1 unverändert.

² Die Geschäftsleitung regelt durch Verordnung die Organisation, Aufgaben und Entlohnung des Personals der Parlamentsdienste.

Abs. 3 und 4 unverändert.

Nach Zwischentitel «2. Kommissionen»:

Ständige
Kommissionen

§ 48. ¹ Als ständige Kommissionen bestehen die im Geschäftsreglement zu bezeichnenden Sachkommissionen sowie folgende Aufsichtskommissionen:

- a. Finanzkommission (FIKO),
- b. Geschäftsprüfungskommission (GPK),
- c. Justizkommission (JUKO),
- d. im Geschäftsreglement bezeichnete Aufsichtskommissionen der selbstständigen Anstalten.

² Das Geschäftsreglement bestimmt die Zahl der Kommissionsmitglieder.

³ Der Kantonsrat wählt zu Beginn der Amtsdauer das Präsidium und die weiteren Mitglieder. Aus wichtigen Gründen kann er im Laufe der Amtsdauer Mitglieder der Kommission und das Präsidium absetzen.

⁴ Die Kommissionen konstituieren sich im Übrigen selbst.

⁵ Die Kommissionen verfügen über Kommissionssekretariate. Diese sind den Parlamentsdiensten administrativ unterstellt.

Sach-
kommissionen

§ 49. ¹ Die Sachkommissionen behandeln die ihnen zugewiesenen Vorlagen und Leistungsgruppenbudgets aus einem bestimmten Sachbereich.

² Will der Regierungsrat einen Indikator eines Leistungsgruppenbudgets streichen, ändern oder neu schaffen, orientiert er die Sachkommission vorgängig über seine Absicht und die Gründe.

³ In dringenden Fällen kann das Präsidium des Kantonsrates Geschäfte den Kommissionen zuweisen.

Aufsichts-
kommissionen
a. Finanz-
kommission

§ 49 a. ¹ Die Finanzkommission überwacht die Führung des Finanzhaushalts des Regierungsrates und der Verwaltung, der Justizverwaltung sowie weiterer Behörden und Anstalten nach Massgabe des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006.

² Sie prüft:

- a. die Vorlage zur Festsetzung des Staatssteuerfusses,
- b. den Tätigkeitsbericht der Finanzkontrolle,

- c. die Geschäfte betreffend den Lotteriefonds,
- d. weitere, ihr zugewiesene Berichte und Geschäfte.

³ Sie prüft in Koordination mit den zuständigen Sachkommissionen, der Justizkommission sowie der Geschäftsleitung:

- a. die Auswirkungen der mittelfristigen Planung,
- b. das Budget,
- c. die Nachtragskreditbegehren,
- d. die Jahresrechnung und konsolidierte Rechnung.

⁴ Die Finanzkommission erhält die Einladungen und Protokolle der Sachkommissionen. Sie kann eine Vertretung an deren Sitzungen delegieren, wenn die Leistungsgruppenbudgets, Nachtragskreditbegehren, die Rechnung oder Geschäfte mit erheblichen finanziellen Auswirkungen beraten werden.

§ 49 b. ¹ Die Geschäftsprüfungskommission prüft:

- a. die Geschäftsführung des Regierungsrates und der Verwaltung,
- b. die vom Regierungsrat beschlossenen Geschäfte,
- c. die Geschäftsführung der Sozialversicherungsanstalt, der kantonalen Familienausgleichskasse und der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich, soweit diese nicht der Aufsicht des Bundes unterstehen,
- d. die ihr zugewiesenen Eingaben betreffend parlamentarische Kontrolle über den Regierungsrat und die Verwaltung,
- e. weitere, ihr zugewiesene Berichte und Geschäfte.

b. Geschäftsprüfungskommission

² Sie übt die Oberaufsicht über die anerkannten kantonalen kirchlichen Körperschaften und die anerkannten weiteren Religionsgemeinschaften aus.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

⁴ Sie überwacht die Einhaltung der Fristen zur Behandlung der überwiesenen Motionen und Postulate sowie der vorläufig unterstützten Einzel- und Behördeninitiativen. Sie stellt dem Rat Antrag zu den Gesuchen des Regierungsrates um Fristerstreckung.

§ 49 c. ¹ Die Justizkommission prüft:

- a. den Geschäftsgang der Gerichte und die Geschäftsführung der Justizverwaltung der Gerichte samt den beigeordneten Amtsstellen,
- b. die Geschäftsführung der Strafverfolgungsbehörden, ausgenommen Polizei und Statthalterämter.

c. Justizkommission

² Sie prüft ferner:

- a. Eingaben betreffend parlamentarische Kontrolle über die Justizverwaltung,
 - b. vom Regierungsrat unterbreitete Begnadigungsgesuche,
 - c. Ermächtigungsgesuche gemäss § 38,
 - d. weitere, ihr zugewiesene Berichte und Geschäfte.
- Abs. 3 unverändert.

d. Aufsichts-
kommissionen
über die selbst-
ständigen
Anstalten

§ 49 d. Die Aufsichtskommissionen über die selbstständigen Anstalten prüfen deren Geschäftsführung nach Massgabe der spezialgesetzlichen Bestimmungen.

Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

Vorstösse

§ 49 e. Geschäftsleitung und ständige Kommissionen können zu Gegenständen ihres Aufgabenbereichs Motionen, Postulate, Parlamentarische Initiativen und Anträge für Stellungnahmen zu den dem Kantonsrat unterbreiteten Plänen staatlicher Tätigkeit einreichen. Ein solcher Beschluss bedarf der Mehrheit aller Kommissionsmitglieder.

Kommissions-
budgets

§ 49 f. Jede ständige Kommission verfügt über ein eigenes Budget. Dessen Höhe richtet sich nach den Aufgaben der Kommission und wird auf deren Antrag von der Geschäftsleitung festgelegt.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Spezial-
kommissionen

§ 50. ¹ Der Kantonsrat kann Spezialkommissionen einsetzen und ihnen Geschäfte zur Prüfung und Antragstellung zuweisen.

² Er bestimmt die Zahl der Mitglieder einer Spezialkommission. Die Wahl des Präsidiums und der weiteren Mitglieder überträgt er in der Regel der Geschäftsleitung.

³ Aus wichtigen Gründen kann das Wahlorgan das Präsidium oder einzelne Mitglieder absetzen.

⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Parlamentarischen Untersuchungskommissionen.

Behandlung
von Vorlagen

§ 53 a. Die Kommissionen behandeln die ihnen zugewiesenen Vorlagen des Regierungsrates ohne Verzug.

Fraktions-
bildung

§ 54. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die Fraktionen können Sekretariate einrichten. Das Geschäftsreglement des Kantonsrates bestimmt die Kommissionsunterlagen, die den Fraktionssekretariaten zugestellt werden können. Die Zustellung an ein Sekretariat setzt voraus, dass sich dessen Mitarbeitende zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet haben.

§ 56. Abs. 1 unverändert.

² Sie konstituiert sich selbst.

³ Sie ist insbesondere zuständig für die Vorbereitung der durch den Rat vorzunehmenden Wahlen.

Inter-
fraktionelle
Konferenz

II. Das **Gesetz über die Information und den Datenschutz** vom 12. Februar 2007 wird wie folgt geändert:

§ 30. ¹ Der Kantonsrat wählt auf Antrag des Regierungsrates eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Datenschutz auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

Abs. 2 unverändert.

³ Die oder der Beauftragte für den Datenschutz ist unabhängig. Sie oder er ist administrativ der Geschäftsleitung des Kantonsrates zugeordnet.

§ 31. Abs. 1 und 2 unverändert.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Stellung und
Lohn

Personal

III. Das **Verwaltungsrechtspflegegesetz** vom 24. Mai 1959 wird wie folgt geändert:

§ 87. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die Ombudsperson ist unabhängig. Sie ist administrativ der Geschäftsleitung des Kantonsrates zugeordnet.

Wahl

IV. Das **Gesetz über Controlling und Rechnungslegung** vom 9. Januar 2006 wird wie folgt geändert:

§ 19. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Weist der Kantonsrat den Budgetentwurf zurück, so hat der Regierungsrat dem Kantonsrat einen überarbeiteten Budgetentwurf innert sieben Kalenderwochen zu unterbreiten.

⁴ Lehnt der Kantonsrat das Budget in der Schlussabstimmung ab, so hat der Regierungsrat dem Kantonsrat einen neuen Budgetentwurf innert sieben Kalenderwochen zu unterbreiten.

Beschluss

V. Diese Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.

VI. Die Geschäftsleitung des Kantonsrates legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

B. Geschäftsreglement des Kantonsrates

(Änderung vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsicht in den Antrag der Geschäftsleitung des Kantonsrates vom 19. Januar 2012,

beschliesst:

I. Das Geschäftsreglement des Kantonsrates vom 15. März 1999 wird wie folgt geändert:

Titel und Ingress:

Geschäftsreglement des Kantonsrates (GR-KR)

Der Kantonsrat,

gestützt auf § 57 Abs. 1 des Kantonsratsgesetzes vom 5. April 1981 (KRG),

beschliesst:

§ 1. ¹ Die Sitzungen finden in der Regel am Montagvormittag Sitzungen statt und dauern drei bis vier Stunden.

² Bei grosser Geschäftslast oder bei Vorliegen dringender Sachgeschäfte können Nachmittagssitzungen oder Abendsitzungen anberaumt werden.

§ 4. ¹ Die Mitglieder tragen sich zu Beginn einer Sitzung in die Präsenzliste des Ratssekretariates ein. Sie entschuldigen sich bei vorzeitigem Verlassen einer Sitzung schriftlich. Präsenz und Sitzungsgeld

² Kein Anspruch auf das Sitzungsgeld besteht bei Verspätung bzw. vorzeitigem Verlassen der Sitzung um mehr als eine halbe Stunde.

³ Am Ende eines Amtsjahres werden die Präsenzlisten öffentlich zugänglich gemacht.

§ 5 a. Kann eine Person wegen einer körperlichen Behinderung nicht auf die Tribüne gelangen, ist sie als Zuhörende im Ratssaal zuzulassen. Zuhörende

Orientierung
der Öffentlich-
keit

§ 6. ¹ Die Geschäftsleitung oder die Kommissionen informieren die Medien über ihre Beratungen oder Beschlüsse, sofern nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Sie fassen darüber Beschluss.

Abs. 2 unverändert.

³ Hat eine Kommission beschlossen, die Öffentlichkeit zu orientieren, teilt sie dies dem Ratspräsidium unverzüglich mit. Sie gibt den Inhalt der Medienmitteilung dem Ratspräsidium und den Fraktionen bekannt.

Kostenaufgabe

§ 8. Die Höhe der auferlegten Kosten gemäss § 40 KRG richtet sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Die Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 30. Juni 1966 ist sinngemäss anwendbar. Die Geschäftsleitung erlässt Richtlinien.

Vorberatung

§ 11. ¹ Der Rat weist die Ratsgeschäfte einer Kommission zur Vorberatung zu. Davon ausgenommen sind Motionen, Postulate, Interpellationen, Anfragen und Wahlen.

² Die vorberatende Kommission stellt dem Rat Antrag und erstattet Bericht.

³ Die Geschäftsleitung bereitet die Erhaltung der Ergebnisse der Kantonsratswahlen vor.

Worterteilung

§ 13. ¹ Im Rat kann nur sprechen, wer vom Präsidium das Wort erhält. Das Wort steht grundsätzlich jedem Mitglied des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie den Vertreterinnen und Vertretern antragsberechtigter Organe zu. Die Voten sind in schriftdeutscher Sprache zu halten. Will das Präsidium in der Sache sprechen, so gibt es für diese Zeit den Vorsitz ab.

Abs. 2–4 unverändert.

⁵ Berichterstatte(r)innen und Berichterstatte(r) sowie Mitglieder des Regierungsrates oder Vertreterinnen und Vertreter eines anderen antragsberechtigten Organs erhalten das Wort ausserhalb der Reihe, sobald sie es verlangen.

Wortentzug

§ 14. Abs. 1 unverändert.

² Verletzt ein Ratsmitglied den parlamentarischen Anstand, insbesondere durch beleidigende Äusserungen, ruft das Präsidium es zur Ordnung.

³ Das Präsidium kann dem Ratsmitglied das Wort entziehen:

- a. nach erfolgtem Ordnungsruf im Wiederholungsfall,
- b. sofort, ohne vorgängigen Ordnungsruf, in schwerwiegenden Fällen.

⁴ Über Einsprachen gegen einen Wortentzug entscheidet der Rat ohne Diskussion.

Abs. 4 wird zu Abs. 5

§ 17. Abs. 1 unverändert.

Eintreten und
Detailberatung

² Eintreten ist obligatorisch bei Volksinitiativen, Einzel- und Behördeninitiativen, beim Budget, beim Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan, bei Geschäftsberichten und Rechnungen sowie bei Gesuchen um Fristerstreckung gemäss § 16 Abs. 2 und § 24 Abs. 2 KRG.

Abs. 3 unverändert.

§ 18. Abs. 1 unverändert.

Antragsrecht

² Anträge sind dem Präsidium schriftlich und in der Regel vor der Beratung des betreffenden Gegenstands einzureichen. Davon ausgenommen sind Ordnungsanträge.

§ 21. ¹ Beratungsarten sind:

Beratungsarten
a. Grundsätze

- a. Freie Debatte,
- b. Organisierte Debatte,
- c. Reduzierte Debatte,
- d. Schriftliches Verfahren.

² Der Rat berät die Geschäfte in der Regel in Freier Debatte.

³ Die Geschäftsleitung kann eine andere Beratungsart beschliessen. Sie gibt dies dem Rat frühzeitig bekannt. Jedes Ratsmitglied kann vor der Beratung des betreffenden Geschäfts mittels Ordnungsantrags die Freie Debatte verlangen. Über den Antrag findet keine Diskussion statt. Er gilt als beschlossen, wenn ihm 60 Ratsmitglieder zustimmen.

Abs. 3 wird zu Abs. 4.

⁵ Berichterstatterinnen und Berichterstatter, Mitglieder des Regierungsrates und Vertreterinnen und Vertreter anderer antragstellender Organe können sich in der Debatte immer zu Wort melden.

Abs. 5 wird zu Abs. 6.

§ 22. Abs. 1–4 unverändert.

b. Freie Debatte

⁵ Zur Dringlicherklärung beträgt die Redezeit für ein Ratsmitglied einmal 2 Minuten.

⁶ Stellt die vorberatende Kommission Antrag auf Abschreibung eines Postulates und wird kein anderer Antrag gestellt, beträgt die Redezeit für ein Ratsmitglied einmal 2 Minuten.

⁷ Zu Beginn der Ratssitzung kann der Rat für ein einzelnes Geschäft abweichende Redezeiten beschliessen. Hierzu ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

⁸ Der Rat kann auf Antrag des Präsidiums oder eines Ratsmitglieds die Rednerliste schliessen. Vor einem solchen Antrag erfolgte Wortmeldungen sind noch zu berücksichtigen.

d. Reduzierte
Debatte

§ 24. Abs. 1–3 unverändert.

⁴ Anträge aus dem Rat müssen vor Behandlung des betreffenden Geschäfts schriftlich gestellt und schriftlich begründet werden.

e. Schriftliches
Verfahren

§ 25. Im Schriftlichen Verfahren besteht kein Recht auf Wortmeldung. Anträge müssen vor Behandlung des betreffenden Geschäfts schriftlich gestellt und schriftlich begründet werden. Sie werden den Ratsmitgliedern nach Möglichkeit zugestellt. Wird mehr als ein Antrag gestellt, findet eine Reduzierte Debatte statt.

Vorgehen

§ 28. ¹ Vor der Abstimmung gibt das Präsidium dem Rat die Anträge und das Abstimmungsverfahren bekannt.

Abs. 2 unverändert.

b. Mehrere
Anträge

§ 30. ¹ Liegen mehr als zwei gleichgeordnete Anträge vor, können sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht werden. In diesem Fall steht jedem Mitglied nur das Recht zu, für einen dieser Anträge zu stimmen.

Abs. 2 unverändert.

Stimmabgabe
a. Im
Allgemeinen

§ 31. Abs. 1–3 unverändert.

⁴ Auf Verlangen von 20 Mitgliedern des Kantonsrates wird eine Namensabstimmung durchgeführt. Das Abstimmungsverhalten wird veröffentlicht.

Abs. 5 unverändert.

b. Elektronische
Stimmabgabe

§ 31 a. Abs. 1 unverändert.

² Das Abstimmungsverhalten und das Abstimmungsergebnis werden auf Namenslisten gespeichert und öffentlich zugänglich gemacht. Die Namenslisten der Schlussabstimmungen werden veröffentlicht.

Abs. 3 unverändert.

§ 31 b. ¹ Ist die elektronische Stimmabgabe nicht möglich, erfolgt die Stimmabgabe, indem sich die Mitglieder des Kantonsrates auf die entsprechende Frage des Präsidiums hin von ihren Sitzen erheben. Die Stimmen werden ausgezählt.

c. Abstimmung mit Auszählung

Abs. 2 unverändert.

§ 34. ¹ Bei Erlassen des Kantonsrates prüft die Redaktionskommission das Ergebnis der ersten Beratung und stellt Antrag.

Redaktionslesung

² Die Redaktionslesung im Rat findet in der Regel vier Wochen nach Abschluss der ersten Beratung statt.

³ Stimmt der Rat in der Redaktionslesung einem aus der Ratsmitte gestellten Änderungsantrag zu, der nicht ausschliesslich der redaktionellen Verbesserung einer Bestimmung dient, findet über diese Änderung eine weitere Redaktionslesung statt. In dieser dritten Lesung sind materielle Änderungsanträge ausgeschlossen.

§ 35. Die Schlussabstimmung findet nach Abschluss der Detailberatung beziehungsweise nach der letzten Redaktionslesung statt.

Schlussabstimmung

§ 36. ¹ Bei geheimen Wahlen bleiben die Türen während des ganzen Verfahrens geschlossen. Bild- und Tonaufnahmen sind nicht zulässig.

Geheime Wahlen

² Das Präsidium stellt die Zahl der anwesenden Mitglieder fest und lässt die Wahlzettel austeilen.

a. Stimmabgabe

³ Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Stellen zu besetzen sind.

⁴ Das Präsidium wählt mit.

⁵ Werden mehr Wahlzettel eingesammelt, als Mitglieder anwesend sind, ist der Wahlgang ungültig und wird wiederholt.

§ 37. ¹ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler zählen die Wahlzettel aus. Mit Zustimmung des Rates kann die Auszählung ausserhalb des Ratssaals erfolgen.

b. Ermittlung des Ergebnisses

² Ist der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten nicht einwandfrei zu erkennen, so ist die Stimme ungültig.

³ Eine Ratssekretärin oder ein Ratssekretär hält das Ergebnis der Auszählung schriftlich fest. Das Präsidium eröffnet dem Rat das Ergebnis des Wahlgangs.

§ 38. ¹ Bei offenen Wahlen fordert das Präsidium den Rat auf, Kandidierende vorzuschlagen.

Offene Wahlen

² Werden gleich viele oder weniger Person vorgeschlagen, als Stellen zu besetzen sind, erklärt sie das Präsidium als gewählt.

³ Werden mehr Personen vorgeschlagen, als Stellen zu besetzen sind, wird wie folgt verfahren:

- a. Das Präsidium lässt die Türen schliessen und stellt die Zahl der anwesenden Mitglieder fest.
- b. Das Präsidium ruft die Namen der Kandidierenden in der Reihenfolge des Eingangs der Wahlvorschläge auf. Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Stellen zu besetzen sind.
- c. Das Präsidium stimmt nicht mit.
- d. Das Präsidium stellt das Wahlergebnis fest und lässt die Tür öffnen.

Gemeinsame Bestimmungen
a. Erforderliches Mehr

§ 39. ¹ Eine Person ist im ersten Wahlgang gewählt, wenn sie das absolute Mehr der Stimmen auf sich vereint.

² Haben mehr Personen das absolute Mehr erreicht, als Stellen zu besetzen sind, gilt unter ihnen das relative Mehr.

³ Haben weniger Personen das absolute Mehr erreicht, wird für die nicht besetzten Stellen ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Es entscheidet das relative Mehr.

b. Berechnung der Mehrheiten

§ 40. ¹ Die für das absolute Mehr massgebende Stimmzahl sind die abgegebenen Stimmen abzüglich die leeren und die ungültigen.

² Die Zahl der massgebenden Stimmen wird durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Stellen geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

³ Beim relativen Mehr ist entscheidend, wer mehr Stimmen erhalten hat.

c. Losentscheid

§ 41. Haben mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten und liegen keine sofortigen Wahlablehnungen vor, zieht das Präsidium das Los.

Stimmzähler

§ 42. Der Kantonsrat wählt die Stimmzählerinnen und Stimmzähler auf Antrag der Fraktionen und bestimmt ihren Einsatz. Das Ratspräsidium bestimmt ihre Stellvertretung.

§ 43 wird aufgehoben.

Einreichung

§ 44. ¹ Parlamentarische Vorstösse sind dem Ratssekretariat während der Ratssitzung schriftlich und unterzeichnet im Doppel einzureichen. Die Geschäftsleitung kann weitschweifige Begründungen kürzen und verletzende oder diskriminierende Ausführungen und Titel ändern.

² Das Präsidium bringt die Vorstösse den Ratsmitgliedern in der Regel am Tag der Einreichung zur Kenntnis. Der Text wird ihnen zugestellt.

Abs. 3 unverändert.

§ 45. Abs. 1 unverändert.

Rückzug

² Der Rückzug muss schriftlich vor der betreffenden Sitzung erfolgen.

§ 47 wird aufgehoben.

Marginalie zu § 48:

Behandlung

a. Motion, Postulat

§ 50 a. Das erstunterzeichnete Ratsmitglied einer Motion, eines Postulates oder einer Parlamentarischen Initiative hat das Recht auf Anhörung in der vorberatenden Kommission. Es kann sich auch schriftlich äussern. Ist es verhindert, kann es sich durch ein mitunterzeichnetes Ratsmitglied vertreten lassen. Anhörungsrecht

§ 51. ¹ Das Protokoll enthält die Voten, die Anträge, deren Begründung und die Art ihrer Erledigung, die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen, die Namenslisten bei Namensabstimmungen sowie Disziplinar massnahmen und nennt erstunterzeichnete Person und Gegenstand von eingereichten parlamentarischen Vorstössen. Inhalt

Abs. 2 unverändert.

³ Der Wortlaut von Einzel- und Behördeninitiativen, Parlamentarischen Initiativen, ablehnenden Stellungnahmen des Regierungsrates zu Motionen und Postulaten, Antworten auf Interpellationen sowie KEF-Erklärungen wird in das Protokoll der Sitzung aufgenommen, an der das betreffende Geschäft behandelt wird.

§ 54. Die Protokolle des Rates sind öffentlich, ausgenommen bei Geschäften, bei denen die Öffentlichkeit von den Verhandlungen ausgeschlossen ist. Akteneinsicht

Titel vor § 55:

1. Ratspräsidium

§ 55. Bei Verhinderung des Präsidiums übernimmt das erste oder, wenn auch dieses verhindert ist, das zweite Vizepräsidium den Vorsitz. Bei Verhinderung des Präsidiums und der Vizepräsidien wählt der Rat die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus dem Kreis der Ratsmitglieder. Vorsitz

§ 57. ¹ Die Redaktionskommission setzt sich aus drei Ratsmitgliedern zusammen. Mindestens eines von ihnen gehört der Geschäftsleitung an. Die Geschäftsleitung bezeichnet das Präsidium. Redaktionskommission
a. Organisation

² Das Präsidium der vorberatenden Sachkommission nimmt an der Sitzung der Redaktionskommission mit beratender Stimme teil. Es kann sich vertreten lassen.

³ Die Redaktionskommission kann eine Vertretung der zuständigen Direktion und der Redaktionskommission des Regierungsrates sowie des Gesetzgebungsdienstes beiziehen.

b. Aufgaben

§ 57 a. ¹ Die Redaktionskommission prüft die vom Kantonsrat zu beschliessenden Erlasse und beantragt die erforderlichen Änderungen, damit die Bestimmungen

- a. klar, verständlich und knapp sind,
- b. der Regelungsabsicht des Kantonsrates entsprechen,
- c. den Regeln der Redaktion und der Gesetzestechnik entsprechen.

² Ist eine Bestimmung unklar und lässt sich die Regelungsabsicht des Kantonsrates nicht zuverlässig feststellen, kann die Redaktionskommission die Behandlung der Vorlage aussetzen und das antragstellende Organ um Klärung ersuchen.

³ Nach der Schlussabstimmung kann die Redaktionskommission die Staatskanzlei anweisen, formale Fehler zu berichtigen.

Aufsichtskommissionen
a. Bestand

§ 58. ¹ Die Aufsichtskommissionen nach § 49 Abs. 1 KRG zählen elf Mitglieder, einschliesslich Präsidium.

² Es bestehen folgende Aufsichtskommissionen über selbstständige Anstalten:

- a. Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen (AWU), welche die Aufsicht ausübt über:
 1. Zürcher Kantonalbank,
 2. Elektrizitätswerke des Kantons Zürich,
 3. Gebäudeversicherung des Kantons Zürich;
- b. Aufsichtskommission Bildung und Gesundheit (ABG), welche die Aufsicht ausübt über:
 1. Universität Zürich,
 2. Zürcher Hochschule der Künste, Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Pädagogische Hochschule Zürich ,
 3. Universitätsspital Zürich,
 4. Kantonsspital Winterthur.

§ 59. Die Finanzkommission hat, ergänzend zu § 49 a KRG, folgende Aufgaben:

b. Aufgaben der Finanzkommission

- a. Konsolidierter Entwicklungs- und Finanzplan: Stellungnahmen zur Finanzentwicklung und zu den direktionsübergreifenden Funktionsbereichen,
- b. Beratung der Massnahmenpläne Haushaltsgleichgewicht,
- c. Kenntnissnahme der Semesterberichterstattung der Finanzkontrolle,
- d. Überprüfung des Beteiligungscontrollings.

Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 59 a. Die Justizkommission hat, ergänzend zu § 49 c KRG, folgende Aufgaben:

c. Aufgaben der Justizkommission im Allgemeinen

- a. Vorberatung der Vorlagen der Gerichte,
- b. Beratung der Geschäfte gemäss § 61 Abs. 1 lit. b–d im Bereich der Gerichte.

Der bisherige § 58 b wird zu § 59 b.

Marginalie zu § 59 b:

d. Aufgaben der Justizkommission bei Richterwahlen

§ 60. ¹ Es bestehen folgende Sachkommissionen:

Sachkommissionen
a. Bestand und Besetzung

- a. Kommission für Bildung und Kultur (KBIK),
- b. Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt (KEVU),
- c. Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit (KJS),
- d. Kommission für Planung und Bau (KPB),
- e. Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (KSSG),
- f. Kommission für Staat und Gemeinden (STGK),
- g. Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK).

² Die Sachkommissionen zählen je 15 Mitglieder, einschliesslich Präsidium.

§ 61. Die Sachkommissionen haben folgende Aufgaben:

b. Aufgaben

- lit. a unverändert;
- b. Beratung der Leistungsgruppenbudgets sowie des Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplans ihres Sachbereichs, der Nachtragskreditbegehren und der Rechnungen ihres Sachbereichs,
- lit. c–e unverändert.

Zuweisung der Geschäfte	<p>§ 62. Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Die Geschäftsleitung kann in besonderen Fällen oder auf Antrag einer Kommission eine weitere Kommission einladen, einen Mitbericht über den in ihrer Zuständigkeit liegenden sachlichen Teil eines Geschäftes zu verfassen.</p>
Sistierung	<p>§ 62 a. ¹ Will eine Kommission ein ihr zugewiesenes Geschäft sistieren, stellt sie einen begründeten Antrag an die Geschäftsleitung.</p> <p>² Die Geschäftsleitung entscheidet über den Sistierungsantrag.</p>
Koordinations- sitzung	<p>§ 64. ¹ Das Ratspräsidium lädt die Präsidien der ständigen Kommissionen mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung ein.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p>
Spezial- kommissionen	<p>§ 65. ¹ Spezialkommissionen zählen in der Regel 15 Mitglieder, einschliesslich Präsidium.</p> <p>² Erfolgt die Wahl der Mitglieder und des Präsidiums durch die Geschäftsleitung, gibt das Ratspräsidium die Namen der Gewählten an der nächsten Ratssitzung bekannt.</p>
Bericht- erstattung und Anträge	<p>§ 66. Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Die Geschäftsleitung beziehungsweise die Kommissionen berichten schriftlich über Geschäfte, zu denen die Ratsmitglieder keine erläuternde amtliche Unterlage haben, sowie über einfache und unbestrittene Geschäfte. Sie können den Bericht mündlich ergänzen.</p> <p>Abs. 3 und 4 unverändert.</p>
Kommissions- sekretariate	<p>§ 67. ¹ Die Kommissionssekretariate gemäss § 48 a Abs. 5 KRG sind für die Erfüllung ihrer Aufträge ausschliesslich der Kommission verantwortlich.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p> <p>§ 68 a wird aufgehoben.</p>
c. Vertraulich- keit	<p>§ 72. Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Die Geschäftsleitung und die Aufsichtskommissionen können beschliessen, ein Protokoll dem Amtsgeheimnis zu unterstellen und die Einsichtnahme zu beschränken. Dieses Recht steht auch den Sachkommissionen im Bereich der Aussenbeziehungen zu. Die Protokolle sind unter Angabe des Grundes besonders zu kennzeichnen.</p> <p>Abs. 3–5 unverändert.</p>
Bestellung von Kommissionen	<p>§ 74. ¹ Bei der Bestellung der Kommissionen und ihrer Präsidien werden die Fraktionen insgesamt nach ihrer Stärke im Rat berücksichtigt.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p>

³ Verzichtet eine Fraktion auf die Besetzung eines Kommissionspräsidiums oder eines Kommissionssitzes oder kann sie ihren Anspruch nicht wahrnehmen, verfällt ihr Anspruch zugunsten jener Fraktion mit dem nächsttieferen Anspruch.

⁴ Haben mehrere Fraktionen den gleich hohen Anspruch, entscheidet das Los.

§ 75. Abs. 1 wird aufgehoben.
Abs. 2 wird zum einzigen Absatz.

Interfraktionelle
Konferenz

§ 75 a. ¹ Die Präsidien der Fraktionen melden der Verwaltungskommission der Geschäftsleitung (VK-GL) die Mitarbeitenden der Fraktionssekretariate.

Fraktions-
sekretariate

² Die Mitarbeitenden der Fraktionssekretariate erhalten die Kommissionsunterlagen und -protokolle zu rechtsetzenden Erlassen, zu Finanzbeschlüssen sowie zu Parlamentarischen Initiativen und Vorstössen.

³ Die Geschäftsleitung kann die Zustellung von Kommissionsunterlagen an die Mitarbeitenden der Fraktionssekretariate verweigern, falls die Einhaltung der Vertraulichkeit nicht gewährleistet ist.

⁴ Die Bestimmungen über das Amtsgeheimnis für die Mitarbeitenden der Parlamentsdienste gelten sinngemäss für die Mitarbeitenden der Fraktionssekretariate.

§ 76 wird aufgehoben.

II. Gegen diese Änderung des Geschäftsreglements kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

III. Die Geschäftsleitung des Kantonsrates legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

IV. Veröffentlichung im Amtsblatt.

**C. Beschluss des Kantonsrates
über die Erledigung von parlamentarischen
Vorstössen**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag der Geschäftsleitung des Kantonsrates vom 19. Januar 2012,

beschliesst:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit dieser Gesetzesvorlage folgende Motionen erledigt sind:

1. Motion KR-Nr. 297/2006,
2. Motion KR-Nr. 108/2008,
3. Motion KR-Nr. 80/2010.

Zürich, 13. September 2012

Im Namen der Redaktionskommission

Der Präsident:
Hans-Ueli Vogt

Die Sekretärin:
Heidi Baumann